

(3) Das Königreich Spanien tritt dem Münchner Europäischen Patentübereinkommen vom 5. Oktober 1973 innerhalb der erforderlichen Frist bei, damit es Artikel 167 dieses Übereinkommens ausschließlich für chemische und pharmazeutische Erzeugnisse geltend machen kann.

In Anbetracht der Erfüllung der vom Königreich Spanien unter Ziffer 1 übernommenen Verpflichtung verpflichten sich in diesem Zusammenhang die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft als Vertragsstaaten des Münchner Übereinkommens, alles daranzusetzen, um sicherzustellen, daß die Geltungsdauer des in Artikel 167 dieses Übereinkommens vorgesehenen Vorbehalts über den 7. Oktober 1987 hinaus um die nach dem Münchner Übereinkommen höchstzulässige Frist verlängert wird, wenn das Königreich Spanien einen Antrag gemäß dem Übereinkommen unterbreitet. Sollte eine Verlängerung der Geltungs-

dauer des genannten Vorbehalts nicht erreicht werden, so kann sich das Königreich Spanien auf Artikel 174 des Münchner Übereinkommens berufen, mit der Maßgabe, daß es auf jeden Fall spätestens am 7. Oktober 1992 diesem Übereinkommen beitrifft.

(4) Nach Ende der vorgenannten Ausnahmeregelung wird das Königreich Spanien dem Luxemburger Gemeinschaftspatentübereinkommen beitreten.

Das Königreich Spanien kann sich auf Artikel 95 Absatz 4 dieses Übereinkommens berufen, um die rein technischen Anpassungen vorzunehmen, die aufgrund seines Beitritts zu diesem Übereinkommen erforderlich werden, wobei dies jedoch in keinem Fall den Beitritt des Königreichs Spanien zum Luxemburger Übereinkommen über den vorgenannten Zeitpunkt hinaus verzögern darf.

Protokoll Nr. 9

über den Handel mit Textilwaren zwischen Spanien und der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung

Artikel 1

Das Königreich Spanien überwacht nach Maßgabe der Artikel 2, 3 und 4 bis zum 31. Dezember 1989 die nach den derzeitigen Mitgliedstaaten erfolgenden Ausfuhren von Waren der Liste des Anhangs A auf der Grundlage der in dieser Liste angegebenen Mengen.

Artikel 2

Die Gemeinschaft und das Königreich Spanien führen für die Dauer der Anwendung des Artikels 1 eine Zusammenarbeit der Verwaltungen nach Maßgabe des Anhangs B herbei.

Artikel 3

Das Königreich Spanien kann nach vorheriger Mitteilung an die Kommission auf die nach den derzeitigen Mitgliedstaaten erfolgenden Ausfuhren von Waren der Liste des Anhangs A die in Anhang C vorgesehenen Flexibilitätbestimmungen anwenden.

Artikel 4

Die Kommission und die zuständigen Behörden des Königreichs Spanien konsultieren einander erforderlichenfalls, um Situationen zu verhindern, in denen Schutzmaßnahmen getroffen werden müßten.

Artikel 5

(1) Wenn die Mengen des Anhangs A erreicht sind oder wenn plötzliche, erhebliche Abweichungen von den traditionellen Handelsströmen bei nach den derzeitigen Mitgliedstaaten erfolgenden Einfuhren von Waren des Anhangs B Ziffer 1 festgestellt werden, trifft die Kommission nach dem Dringlichkeitsverfahren des Artikels 379 Absatz 2 der Beitrittsakte auf Antrag des betreffenden Mitgliedstaats die ihr erforderlich erscheinenden Schutzmaßnahmen.

(2) Wenn plötzliche, erhebliche Abweichungen von den traditionellen Handelsströmen bei nach Spanien erfolgenden Einfuhren von Waren des Anhangs B Ziffer 9 festgestellt werden, trifft die Kommission nach dem Dringlichkeitsverfahren des Artikels 379 Absatz 2 der Beitrittsakte auf Antrag des Königreichs Spanien die ihr erforderlich erscheinenden Schutzmaßnahmen.

ANHANG A
Liste zu Artikel 1

Kategorie Nummer	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	NIMEXE-Kennziffer (1985)	Warenbezeichnung	Einheit	1986	1987	1988	1989
1	55.05	55.05-13, 19, 21, 25, 27, 29, 33, 35, 37, 41, 45, 46, 48, 51, 53, 55, 57, 61, 65, 67, 69, 72, 78, 81, 83, 85, 87	Baumwollgarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	Tonnen	23 791	26 408	29 841	34 317
6	61.01 B V d) 1 2 3 e) 1 2 3		Oberkleidung für Männer und Knaben	1 000 Stück	9 623	10 682	12 071	13 881
	61.02 B II e) 6 aa) bb) cc)	61.01-62, 64, 66, 72, 74, 76 61.02-66, 68, 72	Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder: B. andere: Shorts und andere kurze Hosen und lange Hosen, aus Geweben, für Männer und Knaben, lange Hosen aus Geweben, für Frauen, Mädchen und Kleinkinder, aus Wolle, Baumwolle, synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen					
13	60.04 B IV b) 1 cc) 2 dd) d) 1 cc) 2 cc)	60.04-48, 56, 75, 85	Unterkleidung aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert: Unterhosen und Slips, für Männer und Knaben, Schläpfer und dergleichen für Frauen, Mädchen und Kleinkinder (ausgenommen Säuglinge), aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert, aus Baumwolle oder aus synthetischen Spinnstoffen	1 000 Stück	48 287	53 599	60 567	69 652
20	62.02 B I a) c)	62.02-12, 13, 19	Bettwäsche, Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege und andere Haushaltswäsche; Vorhänge, Gardinen und andere Gegenstände zur Innenausstattung: B. andere: Bettwäsche aus Geweben	Tonnen	1 837	2 039	2 304	2 650
22	56.05 A	56.05-03, 05, 07, 09, 11, 13, 15, 19, 21, 23, 25, 28, 32, 34, 36, 38, 39, 42, 44, 45, 46, 47	Garne aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern (oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen), nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf: A. aus synthetischen Spinnfasern: Garne aus synthetischen Spinnfasern, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	Tonnen	3 958	4 393	4 964	5 709

ANHANG B

Zusammenarbeit der Verwaltungen nach Artikel 2

AUSFUHREN VON TEXTILWAREN MIT URSPRUNG IN SPANIEN

1. Liste der Waren, die unter eine Regelung zur Zusammenarbeit der Verwaltungen fallen

Kategorie Nummer	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	NIMEXE-Kennziffer (1985)	Warenbezeichnung	Einheit
1	55.05	55.05-13, 19, 21, 25, 27, 29, 33, 35, 37, 41, 45, 46, 48, 51, 53, 55, 57, 61, 65, 67, 69, 72, 78, 81, 83, 85, 87	Baumwollgarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	Tonnen
2	55.09	55.09-03, 04, 05, 06, 07, 08, 09, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 19, 21, 29, 32, 34, 35, 37, 38, 39, 41, 49, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 59, 61, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 73, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 98, 99 55.09-06, 07, 08, 09, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 59, 61, 63, 64, 65, 66, 67, 70, 71, 73, 83, 84, 85, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 98, 99	Andere Gewebe aus Baumwolle: Gewebe aus Baumwolle, andere als Drehergewebe, Schlingenwebe (Frottiergewebe), Bänder, Samt, Plüsch, Schlingengewebe, Chenillegewebe, Tülle und geknüpfte Netzstoffe a) davon: andere als roh oder gebleicht	Tonnen
3	56.07 A	56.07-01, 04, 05, 07, 08, 10, 12, 15, 19, 20, 22, 25, 29, 30, 31, 35, 38, 39, 40, 41, 43, 45, 46, 47, 49 56.07-01, 05, 07, 08, 12, 15, 19, 22, 25, 29, 31, 35, 38, 40, 41, 43, 46, 47, 49	Gewebe aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern: A. aus synthetischen Spinnfasern: Gewebe aus synthetischen Spinnfasern, andere als Bänder, Samt, Plüsch, Schlingengewebe (einschließlich Frottiergewebe) und Chenillegewebe a) davon: andere als roh oder gebleicht	Tonnen
4	60.04 B I II a) b) c) IV b) 1 aa) dd) 2 ee) d) 1 aa) dd) 2 dd)	60.04-19, 20, 22, 23, 24, 26, 41, 50, 58, 71, 79, 89	Unterkleidung aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert: Oberhemden, T-Shirts, Unterziehpullis, Unterhemden und dergleichen, aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert, andere als Säuglingskleidung, aus Baumwolle oder synthetischen Spinnstoffen; T-Shirts und Unterziehpullis aus künstlichen Spinnstoffen, andere als Säuglingskleidung	1 000 Stück
5	60.05 A I II b) 4 bb) 11 aaa) bbb) ccc) ddd) eee)		Oberkleidung, Bekleidungszubehör und andere Wirkwaren, weder gummielastisch noch kautschutiert: A. Oberkleidung und Bekleidungszubehör:	1 000 Stück

Kategorie Nummer	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	NIMEXE-Kennziffer (1985)	Warenbezeichnung	Einheit
	22 bbb) ccc) ddd) eee) fff)	60.05-01, 31, 33, 34, 35, 36, 39, 40, 41, 42, 43	Pullover, Slipover, Twinsets, Westen und Strickjacken, aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert, aus Wolle, Baumwolle, synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	
6	61.01 B V d) 1 2 3 e) 1 2 3 61.02 B II e) 6 aa) bb) cc)	61.01-62, 64, 66, 72, 74, 76 61.02-66, 68, 72	Oberkleidung für Männer und Knaben Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder: B. andere: Shorts und andere kurze Hosen und lange Hosen, aus Geweben, für Männer und Knaben, lange Hosen aus Geweben für Frauen, Mädchen und Kleinkinder, aus Wolle, Baumwolle, synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	1 000 Stück
13	60.04 B IV b) 1 cc) 2 dd) d) 1 cc) 2 cc)	60.04-48, 56, 75, 85	Unterkleidung aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert: Unterhosen und Slips, für Männer und Knaben, Schläpfer und dergleichen für Frauen, Mädchen und Kleinkinder (ausgenommen Säuglinge), aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert, aus Baumwolle oder aus synthetischen Spinnstoffen	1 000 Stück
20	62.02 B I a) c)	62.02-12, 13, 19	Bettwäsche, Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege und andere Haushaltswäsche; Vorhänge, Gardinen und andere Gegenstände zur Innenausstattung: B. andere: Bettwäsche aus Geweben	Tonnen
22	56.05 A	56.05-03, 05, 07, 09, 11, 13, 15, 19, 21, 23, 25, 28, 32, 34, 36, 38, 39, 42, 44, 45, 46, 47 56.05-21, 23, 25, 28, 32, 34, 36	Garne aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern (oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen), nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf: A. aus synthetischen Spinnfasern: Garne aus synthetischen Spinnfasern, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf: a) davon aus Acrylfasern	Tonnen
23	56.05 B	56.05-51, 55, 61, 65, 71, 75, 81, 85, 91, 95, 99	Garne aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern (oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen), nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf: B. aus künstlichen Spinnfasern: Garne aus künstlichen Spinnfasern, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	Tonnen

2. Die zuständigen spanischen Behörden erteilen eine Ausfuhrgenehmigung für jede Ausfuhr von Textilwaren, die unter die Kategorien, Zolltarifnummern und NIMEXE-Kennziffern nach Ziffer 1 fallen, ihren Ursprung in Spanien haben und nach den derzeitigen Mitgliedstaaten zur endgültigen Einfuhr versandt werden sollen.
3. Die zuständigen spanischen Behörden stellen gegen Vorlage der unter Ziffer 2 genannten Ausfuhrgenehmigung Bescheinigungen über die Ausfuhrgenehmigung aus.
Diese Bescheinigungen bezeichnen insbesondere die Angaben, die in der Erklärung oder dem Antrag des Einführers nach Ziffer 6 gemacht werden müssen.
4. Die zuständigen spanischen Behörden teilen der Kommission in den ersten zehn Tagen jedes Vierteljahres aufgeschlüsselt nach Mitgliedstaat und Warenkategorie folgendes mit:
- die Mengen, die für im vorangegangenen Vierteljahr Bescheinigungen über die Ausfuhrgenehmigung ausgestellt wurden;
 - die Einfuhren in dem Vierteljahr, das dem unter Buchstabe a) genannten Zeitraum vorangeht.
5. Die zuständigen spanischen Behörden übermitteln der Kommission und den zuständigen Behörden der derzeitigen Mitgliedstaaten auf vierteljährlicher Grundlage ferner die Ziffern der nicht mehr gültigen Bescheinigungen über die Ausfuhrgenehmigung sowie jede andere Angabe, die sie in dieser Hinsicht für zweckmäßig halten.
6. Die unter diese Zusammenarbeit der Verwaltungen fallenden Waren dürfen in einen derzeitigen Mitgliedstaat nur gegen Vorlage eines Einfuhrdokuments endgültig eingeführt werden. Dieses Dokument wird von einer zuständigen Behörde des Einfuhrmitgliedstaats kostenfrei für alle beantragten Mengen erteilt oder mit einem Sichtvermerk versehen, und zwar innerhalb einer Frist von längstens fünf Arbeitstagen, nachdem ein Einführer aus den derzeitigen Mitgliedstaaten — ohne Ansehung seines Niederlassungsortes in der Gemeinschaft — im Einklang mit den geltenden einzelstaatlichen Rechtsvorschriften eine Erklärung vorgelegt oder einen einfachen Antrag gestellt hat. Dieses Einfuhrdokument wird nur ausgestellt oder mit einem Sichtvermerk

versehen, wenn eine von den zuständigen spanischen Behörden ausgestellte Bescheinigung über die Ausfuhrgenehmigung vorgelegt wird.

Die Erklärung oder der Antrag des Einführers enthält folgende Angaben:

- Name und Anschrift des Einführers und des Ausführers;
- Warenbezeichnung mit Angabe
 - des Handelsnamens,
 - der Nummer der Warengruppe, die in Spalte 1 der Liste des Anhangs B Ziffer 1 zu diesem Protokoll bezeichnet ist,
 - der Tarifnummer oder Bezugsnummer des Warenschemas der einzelstaatlichen Außenhandelsstatistik,
 - des Ursprungslandes;
- die die Ware betreffende Angabe in der Einheit, die in Spalte 5 der Liste des Anhangs B Ziffer 1 zu diesem Protokoll bezeichnet ist;
- Datum oder Daten, die für die Einfuhr vorgesehen sind.

Der Einfuhrmitgliedstaat kann zusätzliche Angaben verlangen, ohne daß die Einfuhren dadurch behindert werden dürfen.

Die vorliegende Ziffer steht der endgültigen Einfuhr der betreffenden Waren nicht entgegen, wenn die Menge der zur Einfuhr gestellten Waren insgesamt um weniger als 5 v. H. die im Einfuhrdokument angegebene Menge übersteigt.

7. Ist in einem beantragten Einfuhrdokument eine geringere Menge angegeben als in der Bescheinigung über die Ausfuhrgenehmigung, so wird diese Bescheinigung dem Ausführer wieder ausgehändigt, nachdem auf der Rückseite die Menge, für die ein Einfuhrdokument erteilt wurde, vermerkt worden ist.
8. Die derzeitigen Mitgliedstaaten teilen der Kommission in den ersten zehn Tagen jedes Vierteljahres aufgeschlüsselt nach Warenkategorien folgendes mit:
- die Mengen, für die im vorangegangenen Vierteljahr Einfuhrdokumente erteilt oder mit einem Sichtvermerk versehen wurden;
 - die Einfuhren in dem Vierteljahr, das dem unter Buchstabe a) genannten Zeitraum vorangeht.

EINFUHREN VON TEXTILWAREN MIT URSPRUNG IN DER GEMEINSCHAFT NACH SPANIEN

9. Liste der Waren, die unter eine Regelung zur Zusammenarbeit der Verwaltungen fallen

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	NIMEXE-Kennziffer (1985)	Warenbezeichnung	Einheit
55.05	55.05-13, 19, 21, 25, 27, 29, 33, 35, 37, 41, 45, 46, 48, 51, 53, 55, 57, 61, 65, 67, 69, 72, 78, 81, 83, 85, 87	Baumwollgarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	Tonnen
55.06	55.06-10, 90	Baumwollgarne in Aufmachungen für den Einzelverkauf	

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	NIMEXE-Kennziffer (1985)	Warenbezeichnung	Einheit
55.09	55.09-03, 04, 05, 06, 07, 08, 09, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 19, 21, 29, 32, 34, 35, 37, 38, 39, 41, 49, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 59, 61, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 73, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 98, 99	Andere Gewebe aus Baumwolle: Gewebe aus Baumwolle, andere als Drehergewebe, Schlingengewebe (Frottiergewebe), Bänder, Samt, Plüsch, Schlingengewebe, Chenillegewebe, Tülle und geknüpfte Netzstoffe	Tonnen
ex 62.02 A II	ex 62.02-09	Gardinen, nicht gewirkt, aus Baumwolle	Tonnen
62.02 B I a) B II a) B III a)	62.02-12, 13, 40, 42, 44, 46, 51, 59, 71, 72, 74	Bettwäsche, Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege und andere Haushaltswäsche, nicht gewirkt, aus Baumwolle	
62.02 B IV a)	62.02-83, 85	Vorhänge und andere Gegenstände zur Innenausstattung, nicht gewirkt, aus Baumwolle	
62.03	62.03-11, 13, 15, 17, 20, 30, 40, 51, 59, 97, 98	Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken, nicht gewirkt	
62.05 C	62.05-20	Scheuertücher, Wischtücher, Spültücher und Staubtücher, nicht gewirkt	
ex 62.05 A	ex 62.05-01	Andere konfektionierte Waren, nicht gewirkt, aus Baumwolle, einschließlich Schnittmuster zum Herstellen von Bekleidung	
ex 62.05 B	ex 62.05-10		
ex 62.05 E	ex 62.05-93 ex 62.05-95 ex 62.05-99		

10. Die unter Nummer 9 genannten Waren mit Ursprung in den Mitgliedstaaten dürfen nach Spanien nur gegen Vorlage eines Einfuhrdokuments eingeführt werden. Dieses Dokument wird von der zuständigen spanischen Behörde kostenfrei für alle beantragten Mengen erteilt oder mit einem Sichtvermerk versehen, und zwar innerhalb einer Frist von längstens fünf Arbeitstagen, nachdem ein Einführer aus den Mitgliedstaaten — ohne Ansehung seines Niederlassungsortes in der Gemeinschaft — im Einklang mit den geltenden einzelstaatlichen Rechtsvorschriften eine Erklärung vorgelegt oder einen einfachen Antrag gestellt hat.

Die Erklärung oder der Antrag des Einführers enthält folgende Angaben:

- Name und Anschrift des Einführers und des Ausführers;
- Warenbezeichnung mit Angabe
 - des Handelsnamens,
 - der Tarifnummer oder der Bezugsnummer des Warenschemas der einzelstaatlichen Außenhandelsstatistik,
 - des Ursprungsmitgliedstaats;
- die die Ware betreffende Angabe in der Einheit, die in Spalte 4 der Liste des Anhangs B Nummer 9 zu diesem Protokoll bezeichnet ist;

d) das Datum oder die Daten, die für die Einfuhr vorgesehen sind.

Das Königreich Spanien kann zusätzliche Angaben verlangen, ohne daß die Einfuhren dadurch behindert werden dürfen.

Die vorliegende Nummer steht der endgültigen Einfuhr der betreffenden Waren nicht entgegen, wenn die Menge der zur Einfuhr gestellten Waren insgesamt um weniger als 5 v. H. die im Einfuhrdokument angegebene Menge übersteigt.

11. Das Königreich Spanien teilt der Kommission in den ersten zehn Tagen des zweiten Vierteljahres, das auf das betreffende Vierteljahr folgt, die getätigten Einfuhren mit; diese sind in den Einheiten der Spalte 4 der Liste des Anhangs B Nummer 9 zu diesem Protokoll auszudrücken und nach Zolltarifnummern und NIMEXE-Kennziffern sowie nach Ursprungsmitgliedstaaten aufzuschlüsseln.

Gemeinsame Bestimmungen

12. Die Kommission und die spanischen Behörden überprüfen mindestens jedes Vierteljahr Stand und Ausichten des Warenverkehrs mit dem Ziel der eingehenden Analyse der Lage.

ANHANG C

Flexibilitätsbestimmungen nach Artikel 3

Die Flexibilitätsbestimmungen nach Artikel 3 dieses Protokolls werden wie folgt festgelegt:

- Übertragung der im Laufe eines Jahres nicht ausgenutzten Mengen auf die betreffenden Mengen des folgenden Jahres bis zu 9 v. H. der betreffenden Mengen des Jahres der tatsächlichen Ausnutzung.
- Ausnutzung eines Teils der für das folgende Jahr festgesetzten Mengen im Vorgriff bis zu 5 v. H. der betreffenden Mengen des Jahres der Ausnutzung. Diese im Vorgriff getätigten Ausfuhren werden von den entsprechenden Mengen des folgenden Jahres abgezogen.

Protokoll Nr. 10

über die Umstrukturierung der spanischen Eisen- und Stahlindustrie

(1) Die Pläne für die Umstrukturierung der spanischen Eisen- und Stahlunternehmen müssen dazu führen, daß deren Produktionskapazität bei warmgewalzten EGKS-Erzeugnissen am Ende des in Artikel 52 genannten Zeitraums 18 Millionen Tonnen nicht übersteigt; sie müssen mit den letzten vor dem Beitritt angenommenen Allgemeinen Zielen „Stahl“ vereinbar sein.

(2) Im Anschluß an den Beitritt beurteilen die Kommission und die spanische Regierung gemeinsam, wie weit die von der spanischen Regierung bereits angenommenen, der Kommission am 24. Juli und 1. August 1984 amtlich übermittelten Pläne verwirklicht sind und ob die von diesen Plänen betroffenen Eisen- und Stahlunternehmen lebensfähig sind.

(3) Falls die Lebensfähigkeit dieser Unternehmen spätestens drei Jahre nach dem Beitritt nicht in zufriedenstellender Weise sichergestellt ist, schlägt die Kommission nach Stellungnahme der spanischen Regierung unmittelbar nach Ablauf des ersten Jahres nach dem Beitritt Ergänzungen dieser Pläne vor, um die Lebensfähigkeit dieser Unternehmen am Planende zu erreichen.

(4) Die Kommission und die spanische Regierung beurteilen im Anschluß an den Beitritt auch die Lebensfähigkeit derjenigen Unternehmen, für die nach den unter Nummer 2 genannten Plänen keine Beihilfe nach dem Beitritt vorgesehen ist. Falls die Lebensfähigkeit dieser Unternehmen am Ende eines Zeitraums von höchstens drei Jahren nach dem Beitritt nicht in zufriedenstellender Weise sichergestellt ist, schlägt die Kommission nach Stellungnahme der spanischen Regierung unmittelbar nach Ablauf des ersten Jahres nach dem Beitritt Umstrukturierungsmaßnahmen vor, um die Lebensfähigkeit dieser Unternehmen spätestens am Ende des vorgenannten Dreijahreszeitraums zu erreichen.

(5) Die spanische Regierung teilt der Kommission Beihilfen, die der spanischen Eisen- und Stahlindustrie im Rahmen der Planergänzungen nach Nummer 3 oder der Maßnahmen nach Nummer 4 gewährt werden sollen, spätestens am Ende des ersten Jahres nach dem Beitritt im voraus mit. Die spanische Regierung führt ihre Vorhaben nur mit Zustimmung der Kommission durch.

Die Kommission beurteilt diese Vorhaben nach den Kriterien und Verfahren des Anhangs zu diesem Protokoll.

(6) Während des in Artikel 52 der Beitrittsakte genannten Zeitraums müssen die spanischen Lieferungen von EGKS-Erzeugnissen aus Eisen oder Stahl in das übrige Gebiet des Gemeinsamen Marktes folgenden Bedingungen entsprechen:

a) Die spanischen Lieferungen in die übrige Gemeinschaft während des ersten Jahres nach dem Beitritt müssen die Höhe einhalten, welche die Kommission nach Zustimmung der spanischen Regierung und Anhörung des Rates im Jahr vor dem Beitritt festsetzt. Falls zum Beitritt keine Übereinstimmung über diesen Punkt erzielt wurde, bestimmt die Kommission nach Zustimmung des Rates die Höhe der Lieferungen spätestens zwei Monate nach dem Beitritt.

Da diese Lieferungen jedoch mit Ende der Übergangsregelung liberalisiert werden müssen, können sie, damit ein harmonischer Übergang erreicht wird, vor dem Ende der genannten Regelung angehoben werden, wobei die Höhe des ersten Jahres als Untergrenze betrachtet wird.

Für jede Anhebung der Lieferungen wird folgendes berücksichtigt:

— die Fortschritte bei der Durchführung der spanischen Umstrukturierungspläne unter Berücksichtigung der Zeichen für eine Wiederherstellung der